

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Prüfverfahren im Beteiligungsmanagement**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 18.10.2018 - Drs. 18/1886

an die Staatskanzlei übersandt am 19.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 30.10.2018

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ein risiko- und prozessorientiertes Auditing ist Bestandteil eines Beteiligungsmanagements. In Niedersachsen ist für die Steuerung und Überwachung von Landesbeteiligungen das Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachressorts zuständig.

Die „Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen“ enthalten Grundsätze der zentralen Beteiligungsverwaltung und weitere Vorlagen für Aufsichtsorgane und Geschäftsleitungen. Im Abschnitt IV zur Prüfung der Unternehmen wird dargelegt, welche Rechte bei privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen sind. Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO. Es ist darauf zu achten, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes IDW PS 720 beachtet werden, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer versehene Prüfberichte vorgelegt werden. Die Unterrichtung des Landesrechnungshofes nach § 69 LHO wird derzeit durch das Finanzministerium wahrgenommen, wobei das Ministerium andere Stellen zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen kann.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Land Niedersachsen darf gemäß § 65 Abs. 1 LHO nur ein Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht - soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Entsprechend wird diese Anforderung in den Statuten der Landesbeteiligungen verankert. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Landesbeteiligungen sind folglich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen (§ 316 HGB). Die Prüfung ist Voraussetzung, um den Jahresabschluss feststellen zu können.

Gehört dem Land Niedersachsen die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihm mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihm zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so sind bei der Abschlussprüfung zusätzlich die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG zu beachten und damit der darauf basierende Fragenkatalog des Berufsstandes IDW PS 720 zu beantworten. Der Abschlussprüfer beurteilt danach, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen sowie den gesellschaftsinternen Regelwerken geführt wurden.

Die von den Prüfern vorzulegenden Prüfberichte sind damit für die Aufsichtsgremien sowie für das Land Niedersachsen wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Lage der Gesellschaft sowie deren Chancen und Risiken.

Regelungen zur Bestellung und Abberufung des Prüfers finden sich in § 318 HGB. Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird grundsätzlich von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG übt das Finanzministerium die Rechte des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aus (§ 68 LHO).

**1. Welche Gesellschaften wurden vom Land Niedersachsen bzw. von Gesellschaften im Landesbesitz in den letzten fünf Jahren mit der Durchführung der Abschlussprüfungen beauftragt?**

Das Land Niedersachsen hat für die Abschlussprüfungen der letzten fünf Geschäftsjahre seiner gut 20 Beteiligungen mit mindestens 50 % Beteiligungshöhe neben den weltweit vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte, EY [Ernst & Young], KPMG und PricewaterhouseCoopers [PwC, inkl. Tochter WIBERA Wirtschaftsberatung AG]) folgende Abschlussprüfer bestellt (alphabetisch):

- Anochin • Roters & Kollegen GmbH & Co. KG, Hannover,
- BDO AG, Hannover,
- BRV AG, Essen,
- CT Lloyd GmbH, Hannover,
- Ebner Stolz, Hannover,
- ETL AG, Hannover,
- Frobenius Bürger & Partner, Hannover,
- Gehrke Econ GmbH, Hannover,
- Kommuna-Treuhand GmbH, Hannover,
- RTH Revisions-und Treuhandgesellschaft Hannover mbH, Hannover.

**2. Wie werden diese externen Abschlussprüfer ausgewählt und bestellt (z. B. über vorgegebene Listen mit geeigneten Gesellschaften)?**

In Absprache mit dem Landesrechnungshof (vgl. Vorbemerkung) werden die Abschlussprüfer für die meisten Landesbeteiligungen grundsätzlich nach fünf Jahren gewechselt (Rotation). Eine Begleitung des Auswahlprozesses durch Vertreter des (Mehrheits-)Gesellschafters hat bisher regelmäßig stattgefunden.

Danach wird die Landesgesellschaft durch die Beteiligungsverwaltung aufgefordert, den Auswahlprozess entsprechend den rechtlichen Vorgaben anzustoßen, i. d. R. handelt es sich dabei mindestens um eine Angebotserkundung. Um dem Rotationsgedanken Rechnung zu tragen, soll dabei der jeweils aktuell bestellte Prüfer nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Stattdessen verweist die Beteiligungsverwaltung auf die Internetseite des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), wonach allein in Niedersachsen rund 100 unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Niederlassungen als Mitglieder registriert sind. Zur Unterstützung bitten die Gesellschaften gelegentlich um Nennung von Abschlussprüfern, die bereits Landesgesellschaften geprüft und damit Erfahrungen mit Unternehmen der öffentlichen Hand gesammelt haben. Diese unverbindliche Handreichung wird erteilt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Darüber hinaus kommen bei gleicher fachlich qualifizierter Eignung sämtliche anderen - bestenfalls im regionalen Umfeld ansässigen - Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Betracht.

Für die Auswahl des Abschlussprüfers wirkt die Beteiligungsverwaltung auf die Berücksichtigung von Kriterien hin, die in einer Auswahlmatrix neben der preislichen Gestaltung u. a. Kompetenz, Prüfungstiefe und Prüfungsstrategie berücksichtigen. Darüber hinaus können auch besondere Vorgaben von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen, die eine Priorisierung oder einen Erwartungshorizont an die Abschlussprüfung festlegen, erfolgen. Mit dieser Handhabung wird auch den Forderungen des Landesrechnungshofs entsprochen. Ferner soll für die Prüfung von institutionellen Zuwendungsempfängern vorzugsweise diesbezügliche Expertise vorhanden sein.

Die durch die Landesbeteiligung vorbereitete Auswahlmatrix unter Würdigung der qualitativen und quantitativen Aspekte wird durch die Beteiligungsverwaltung auf Schlüssigkeit geprüft. Vor der Beschlussfassung der Gremien der Beteiligungen und der Benehmensherstellung mit dem Landesrechnungshof werden die Unabhängigkeitserklärung des zu beauftragenden Abschlussprüfers sowie gegebenenfalls der Transparenzbericht und die Teilnahmebescheinigung über die letzte Qualitätskontrolle eingefordert. Zuletzt erfolgt die Bestellung des Prüfers durch die Gesellschafter mittels Beschlusses.

**3. Welche Möglichkeiten haben kleine, mittelständische Beratungsfirmen, an diesen Prüfverfahren teilzunehmen bzw. in die Vorschlagslisten aufgenommen zu werden?**

Da es den Landesbeteiligungen grundsätzlich freigestellt ist, sämtliche aus ihrer Sicht geeigneten Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, haben grundsätzlich alle Prüfungsunternehmen die Möglichkeit, in ein Auswahlverfahren einbezogen zu werden.